

Anlage 1 - Steckbrief Ökokonto VG 022 (mit Genehmigung der Flächenagentur)



„Magerrasenentwicklung am Ueckertalrand bei Eggesin“

Nr. der Maßnahme: VG-022	Status der Maßnahme: anerkannt	
Lage	Naturraum:	Vorpommersches Flachland
	Landkreis:	Vorpommern-Greifswald
	Gemeinde:	Stadt Eggesin
	Gemarkung, Flur, Flurstück	Eggesin, Flur 9, Flurstück 263/35
Zielbereich	Agrarlandschaft (2)	
Maßnahmen-typ	Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen (2.3.1)	
Größe	Flächengröße: 25.700 m ² Umfang der KFÄ: 91.300 [m ²]	
Beschreibung Ausgangs-zustand	<p>Die Maßnahme wurde als naturschutzfachliche Alternative zu den Aufforstungsplänen des Eigentümers entwickelt. Auf rund 2,40 ha fand eine Ackernutzung statt. Weitere 0,17 ha am westlichen Rand des bewirtschafteten Ackers wurden als Ruderalflächen und Schuttablagerungen bewertet und ebenfalls in die Planung und Umsetzung des Ökokontos einbezogen.</p> <p>Die Bodengüte des Standortes ist mit einer Ackerzahl von 11-20 außerordentlich gering.</p>	
Beschreibung Zielzustand	<p>Ziel der Maßnahme ist es, durch dauerhafte Pflege eine Aushagerung hin zu artenreichen Sandmagerrasengesellschaften zu erreichen, die insbesondere als Lebensraum für zahlreiche Insektenarten wertvoll sind.</p> <p>Störeinflüsse von den Rändern wurden bei der Flächeneinrichtung beseitigt (Schuttablagerung, angeflogene Spätblühende Traubenkirschen, Ruderalvegetation). Außerdem wurden an der unmittelbaren Waldkante durch Aufgrabung die Offensandstellen erneuert, insbesondere als Habitate für Grabwespen, Heuschrecken, Sandlaufkäfer und Sandpioniervegetation.</p> <p>Die Beseitigung von Traubenkirschen und Ruderalvegetation erfolgt auch nach der Phase der Umsetzung in regelmäßigen Abständen.</p>	
Naturschutz-fachliche Aufwertungs-wirkung	Arten/Lebensräume	Entwicklung von kurzrasigem Trockengrasland als Habitat für Arten der Sandmagerrasen
	Boden	Aufgraben / Abschieben von 800 m ² Offensandstellen
	Wasser	
	Landschaftsbild	
	sonst.	

Seite 1

Die Daten und Angaben auf diesen Seiten sind urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne das Einverständnis der Flächenagentur M-V GmbH durch Dritte weder sinngemäß verwendet noch kopiert werden.

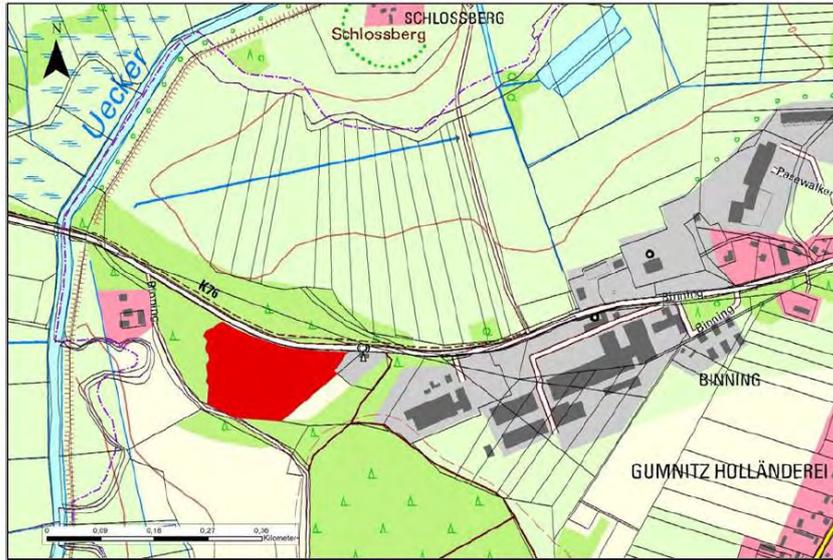
<p>Bemerkungen, Besonder- heiten</p>	
<p>Lageplan</p>	
<p>Detailbeschrei- bung</p>	<p>Lage: Die geplante Ökokonto-Maßnahme liegt im Landkreis Vorpommern-Greifswald westlich der Stadt Eggesin. Hier prägen die Niederungen der zwei Flüsse Uecker und Randow die Landschaft, die sich als flaches waldreiches Becken darstellt. Das betreffende Flurstück befindet sich in folgenden nationalen oder europäischen Schutzgebieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) Ueckermünder Heide (DE 2350-401) • Naturpark am Stettiner Haff <p>Bild 1: Erdvermischte Schuttablagerung am Nordwestrand (mit Gras überwachsen, Stand 08/2018)</p> 

Bild 2: Bereinigen und Einebnen der Abtragungszone (Stand 02/2019)



Bild 3: Vergraste und verbuschte Sandkante (Spätblühende Traubenkirsche, Stand 01/2019)



Bild 4: Freigeschobene und entbuschte Sandkante (07.-08.02.2019)

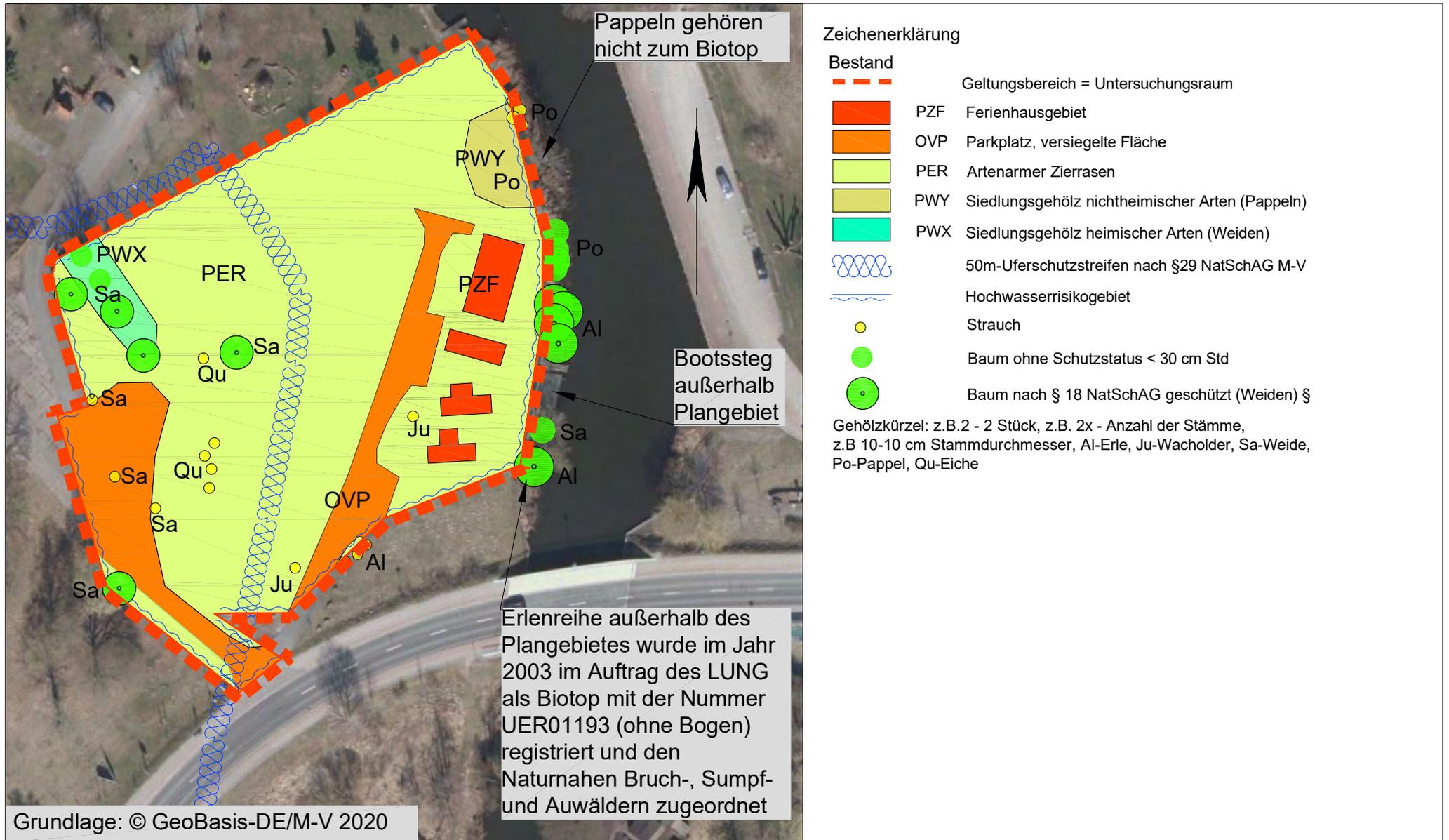


Seite 3

Die Daten und Angaben auf diesen Seiten sind urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne das Einverständnis der Flächenagentur M-V GmbH durch Dritte weder sinngemäß verwendet noch kopiert werden.

Bebauungsplan Nr. 18/2018 "Sondergebiet Tourismus an der Randow" der Stadt Eggesin

Anlage 2 Bestandsplan - Biotoptypen



Bebauungsplan Nr. 18/2018 "Sondergebiet Tourismus an der Randow" der Stadt Eggesin

Anlage 3 Konfliktplan - Biotoptypen



B-Plan Nr. 18/2018 "Sondergebiet Tourismus an der Randow" der Stadt Eggesin

Anlage 4 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bearbeitung:



Kunhart Freiraumplanung
Dipl.-Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110

In Zusammenarbeit mit:

Andreas Matz
Master of Science

Chiroptera

Dipl. Biol. Dietmar Schulz

Zauneidechsen und Amphibien

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3, 17033 Neubrandenburg
Kerstin Manthey-Kunhart
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

Kerstin Manthey - Kunhart

Neubrandenburg, den 18.05.2021

INHALT

1. Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages	3
2. Rechtliche Grundlagen	3
3. Lebensraumausstattung.....	4
4. Datengrundlage.....	5
5. Vorhabenbeschreibung	8
6. Relevanzprüfung	8
7. Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten	13
8. Zusammenfassung.....	18
10. Quellen.....	21

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (Quelle © LAIV – MV)	3
Abb. 2: Biotoptypenbestand.....	5
Abb. 3: Planung.....	8
Abb. 4: Gewässernetz, Rastgebiete und Biberburgen 2010/13	9
Abb. 5: Nischenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)	20
Abb. 6: Höhlenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)	21

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten.....	10
Tabelle 2: Festgestellte gefährdete Nischenbrüter des Plangebietes	13
Tabelle 3: Festgestellte Baumbrüter des Plangebietes	14
Tabelle 4: Potenzielle Baum- und Gebüsch des Plangebietes	15
Tabelle 5: Festgestellte Nischen- und Höhlenbrüter des Plangebietes.....	15

ANHÄNGE

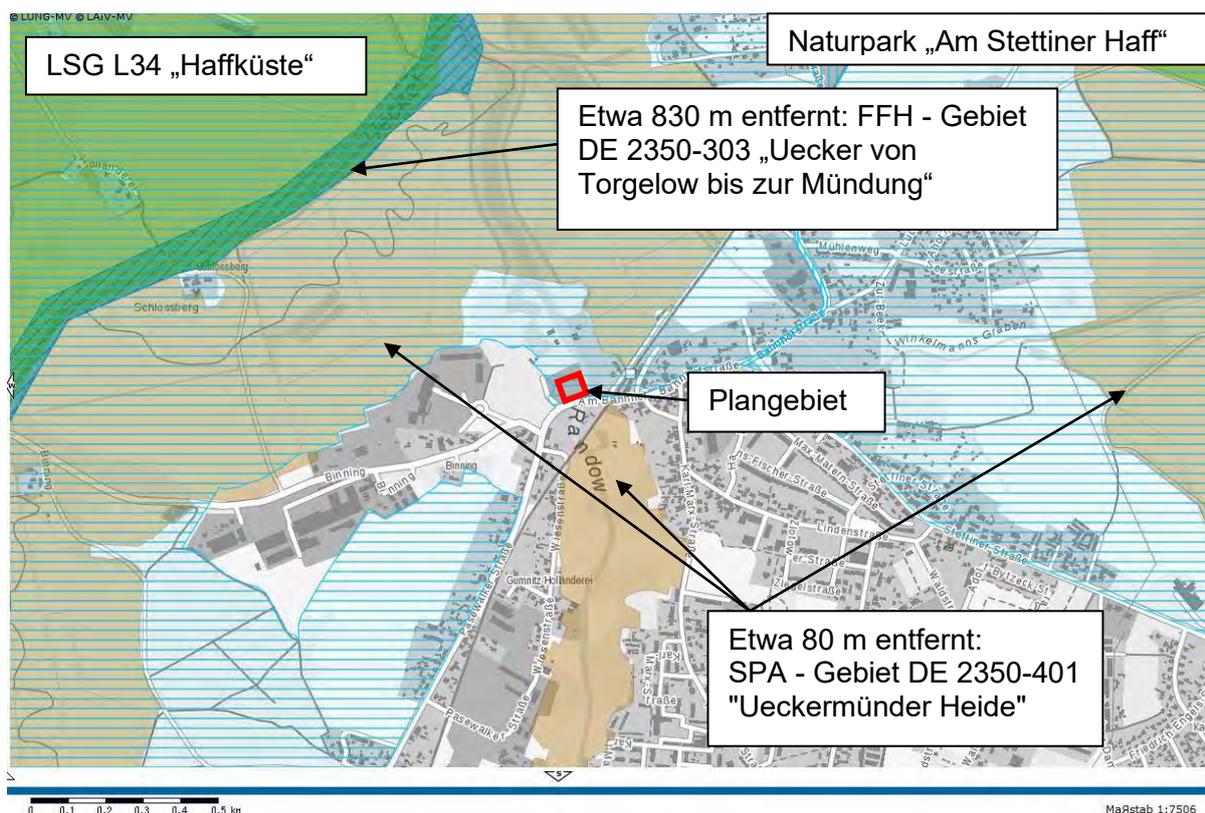
Anhang 1 Fotodokumentation.....	23
Anhang 2 Potenzialanalyse Fledermäuse.....	26
Anhang 3 Brutvögel-Reviere	29

1. Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages

Das ca. 0,7 ha große, mit 1 Gebäude und 3 Mobilheimen bestandene, touristisch genutzte Gelände soll zukünftig als Campingplatz und als Stellfläche für Ferienhäuser dienen.

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (Quelle © LAIV – MV)



Falls die Möglichkeit der Auslösung von Verboten des § 44 BNatSchG, Art. 12, 13 FFH-RL und/oder Art. 5 VSchRL besteht, sind die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme bzw. Befreiung zu prüfen.

2. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Begriff „Besonders geschützte Arten“ ist im BNatSchG § 7 „Begriffsbestimmungen“ Abs. 2 Nr. 13 definiert. Dem § 7 BNatSchG „Begriffe“ Abs. 2 Nr. 14 ist entnehmbar, dass die „Streng geschützten Arten“ im Begriff „Besonders geschützte Arten“ enthalten sind.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 zulässig ist.

Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann, durch das Vorhaben signifikant erhöht wird, wenn das Verbot des Nachstellens, Fangens und Entnahme nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt und wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird. Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

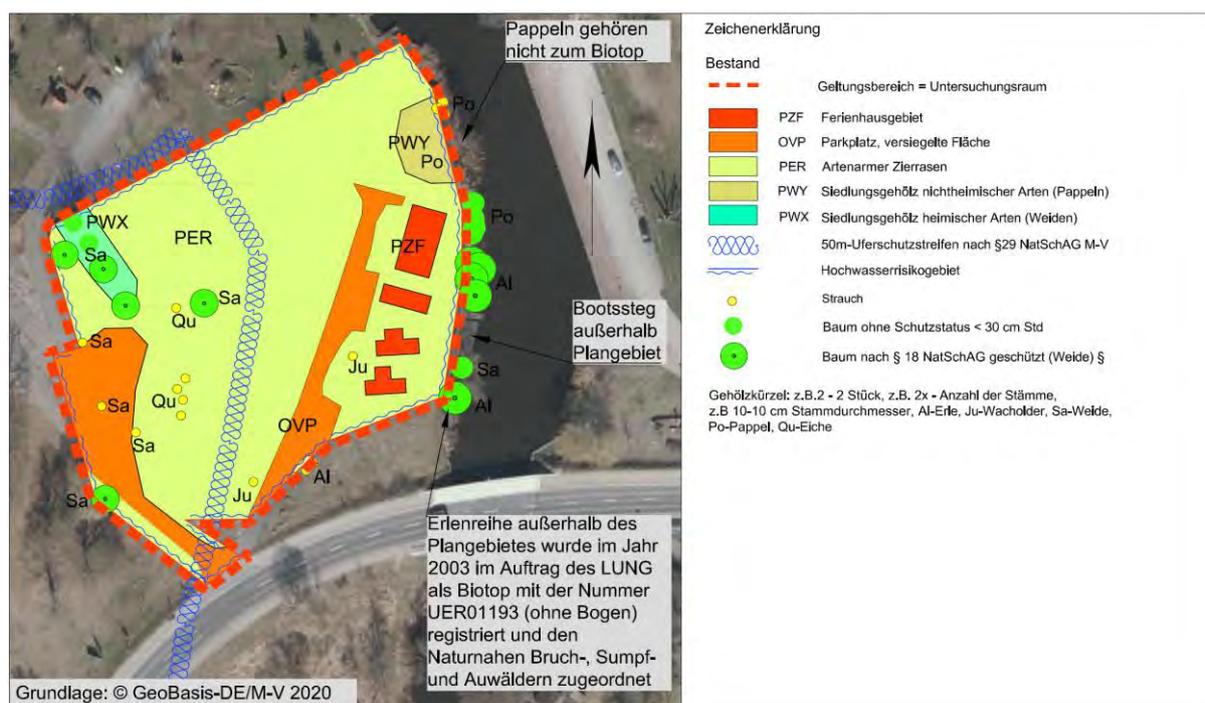
Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

3. Lebensraumausstattung

Das Vorhaben befindet sich westlich der Randow zwischen dem Randowufer und der Zufahrt zum Wasserwanderrastplatz auf einem mit einem Gebäude, drei Mobilheimen und Rasen bestandenen ca. 0,7 ha großen ehemaligen Gewerbestandort (Elektromotorenwerk). Die meisten Gebäude aus den Zeiten gewerblicher Nutzung wurden bis 2011 abgerissen. Große Bodenflächen sind noch versiegelt. Westlich der Zufahrt zum Wasserwanderrastplatz schließt sich ein etwa 100 m breiter Streifen Gehölzbestand an, der das Gelände von dem Gewerbebetrieb an der Pasewalker Straße 1 bis 2 abschirmt. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich mit den Wohnhäusern am Binning 100 m südwestlich.

Nördlich befindet sich der Wasserwanderrastplatz von Eggesin. Etwa 100 m südöstlich des Plangebietes verläuft die Bahnstrecke Pasewalk – Stettin, unmittelbar südlich die L 32. Derzeit wird das Gelände in geringem Maße touristisch genutzt. Das Plangebiet ist durch die Immissionen aus o.g. Gewerbestandorten und Infrastruktureinrichtungen, insbesondere seitens der Bahn und der Landesstraße vorbelastet. Das Plangebiet ist mit artenarmem Zierrasen bewachsen, der regelmäßig gemäht wird. Im Nordosten wächst ein Pappelgehölz, im Nordwesten ein Weidengehölz. Auf dem Gelände verteilt stehen einige heimische sowie nichtheimische Einzelsträucher. Markant ist eine etwa 40 Jahre alte Weide, welche mehrfach zurückgeschnitten wurde. Das Vorhaben befindet sich im Bereich von sickerwasserbestimmten Sanden. Das B- Plangebiet beinhaltet keine Gewässer grenzt aber an die Randow als Gewässer I. Ordnung an. Das Grundwasser steht weniger als 2 m unter Flur an. Das Plangebiet liegt im Einfluss kontinentalen Klimas, welches durch höhere Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch Niederschlagsarmut gekennzeichnet ist. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch den Gehölzbestand und die Wassernähe geprägt. Weitere Ausführungen zur Lebensraumausstattung finden sich unter Punkt 2.1. des Umweltberichtes.

Abb. 2: Biotoptypenbestand



4. Datengrundlage

Bei den durchgeführten Begehungen am 28.12.17, 16.07.19 und 15.04.20 wurde das Gelände auf Eignung als Lebensraum geschützter Arten eingeschätzt. Dazu wurden die Bodenflächen, die Gebäude und die Gehölze begutachtet um Hinweise auf mögliche Lebensstätten von Tierarten aufzufinden. Die Biotoptypenkartierung erfolgte ebenfalls an den genannten Terminen. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA MV, Google

Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS MV).

Artenaufnahmen bezüglich Lebensstätten von Vogelarten

Die Kartierungen erfolgten durch Dipl. Biol. Dietmar Schulz an unten aufgeführten Terminen. Es wurden Begutachtungen der Gehölze zur Erfassung des Brutgeschehens und dahingehender Hinweise vorgenommen. Weiterhin wurde der Untersuchungsraum nach Sicht und mit Hilfe eines Feldstechers beobachtet, um die sich im Untersuchungsraum aufhaltenden Vögel zu registrieren und um den Grund ihres Aufenthaltes auf dem Gelände zu ermitteln.

23.03.2019 Brutvögel - 1. Begehung

05:45 bis 6:45 Uhr

7°C, bedeckt, diesig, 3 Bft aus SSW

11.05.2019 Brutvögel - 2. Begehung

05:10 bis 5:40 Uhr

3°C, wolkenlos, windstill, leichter Nebel

23.06.2019 Brutvögel - 3. Begehung

04:30 bis 05:15 Uhr

13°C, heiter, windstill

Potenzialanalyse bezüglich Lebensstätten von Fledermäusen

Im Untersuchungsbericht (siehe Anhang 2) „Artenschutzrechtliche Bewertung - Fledermäuse Eggesin“ vom 13.02.2019 erstellt vom Büro ECOLogi Andreas Matz Master of Science steht: „Es erfolgte am 12.02.2019 eine Untersuchung der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude und Gehölzstrukturen auf Quartierpotenziale, Lebensspuren und die Anwesenheit von Fledermäusen. Dabei wurden sowohl Fugen, Abdeckungen und Dachräume von Gebäuden als auch Spalten und Höhlungen an Gehölzen auf Spuren einer Besiedelung oder Nutzung von Fledermäusen überprüft. Der Verfasser hatte hier bei Zutritt zu allen Außenflächen und Innenräumen. Zur Kontrolle von Nischen und kleinen Zwischenräumen wurden erforderlichenfalls Handscheinwerfer, Handspiegel, Zahnarztspiegel, Fototechnik und eine HD-Endoskop-Kamera verwendet

Untersuchung des Geländes auf Vorkommen von Reptilien und Amphibien

Im Rahmen von je 3 Begehungen wurde das Untersuchungsgebiet durch Dipl.-Biol. Dietmar Schulz auf Vorkommen von Reptilien und Amphibien untersucht. An den benannten Terminen wurde die Fläche schlaufenförmig abgegangen, um mittels einer gezielten visuellen Analyse an potenziellen Strukturen und Leitlinien Nachweise von Reptilien bzw. Amphibien zu erbringen. Außerdem wurde versucht, Rufnachweise von Amphibien in dem untersuchten Bereich festzustellen.

22.03.2019 Amphibien - 1. Begehung

17:45 bis 18:45 Uhr

9°C, bedeckt, 2 Bft aus SSO

18.05.2019 Amphibien - 2. Begehung

21:30 bis 22:20 Uhr

16 °C, wolkenlos, 1 Bft. aus NO

24.06.2019 Amphibien - 3. Begehung

23:10 bis 23:45 Uhr

17°C, wolkenlos, 1 Bft aus NO

06.04.2018 Zauneidechse - 1. Begehung

12:55 bis 13:55 Uhr

19°C, wolkenlos, 2 Bft aus SO

19.05.2019 Zauneidechse - 2. Begehung

11:45 bis 12:25 Uhr

21 °C, heiter, 2 Bft aus NO

31.08.2019 Zauneidechse - 3. Begehung

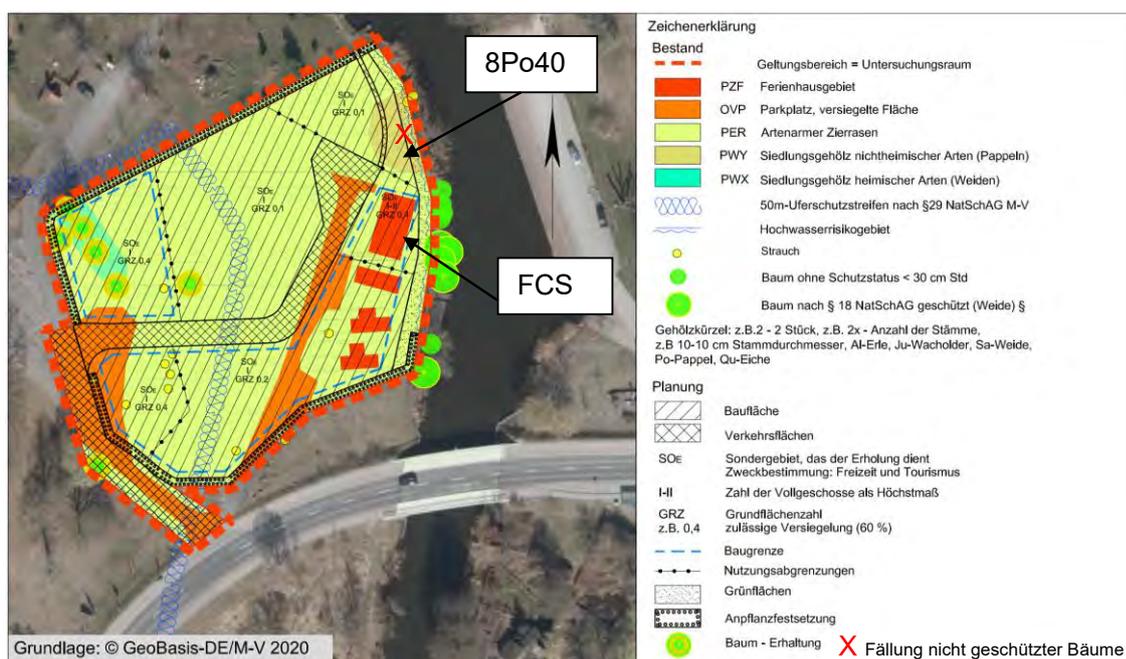
09:50 - 10:25 Uhr

24 Grad, wolkenlos 2 Bft Aus SO

5. Vorhabenbeschreibung

Das ca. 0,7 ha große, mit 1 Gebäude und 3 Mobilheimen bestandene, touristisch genutzte Gelände soll zukünftig als Campingplatz und als Stellfläche für Ferienhäuser dienen. Es ist geplant, die Fläche als Sondergebiet mit einer GRZ von 0,2 und ein- bis zweigeschossiger Bebauung mit Verkehrsflächen zu erschließen. Laut wasserrechtlichem Fachbeitrag sind 5 Ferienhäuser, ein Sanitärgebäude, der Umbau des Heizhauses zu einem Cafe mit Terrasse, eine geschotterte Zufahrt, Caravanstellplätze auf unbefestigter Wiesenfläche sowie Entsiegelungen vorgesehen. Mit Ausnahme der Pappeln wurden alle Bäume zur Erhaltung festgesetzt. Alle Sträucher bleiben erhalten.

Abb. 3: Planung



6. Relevanzprüfung

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg - Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg - Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumsprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

Eine Potenzialanalyse bezüglich Fledermausarten wurde am 12.02.19 von Andreas Matz (Master of Science) durchgeführt. Es wurde Sommer- und Zwischenquartierpotenzial in nicht einseharen Spalten des nicht unterkellerten Heizhauses und in den Rindenablösungen der alten Weide prognostiziert. Winterquartierpotenzial besteht nicht. Das Heizhaus und die alte

Weide bietet ebenso Nischenbrütern Unterschlupf. Die Siedlungsgehölze sind potenzielle Bruthabitate für Gebüsch- und Baumbrüter. Eremitenvorkommen sind hier nicht zu erwarten, da keine geeigneten Höhlen vorhanden sind. Der natürlich anstehende Boden setzt sich aus sickerwasserbestimmten Sanden zusammen. Da trotz eingeschränkter Eignung wegen Mahd und fehlender Strukturen dies auf Vorkommen von Zauneidechsen sowie Amphibien in Landlebensräumen schließen ließ, wurden im Rahmen von drei Begehungen beide Artengruppen im Jahr 2019 untersucht. Es konnten keine Nachweise erzielt werden.

Streng geschützten Falterarten stehen keine Futterpflanzen (z.B. Weidenröschen, Nachtkerze) zur Verfügung.

Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2350-1 wurden 2014 ein besetzter Weißstorchhorst von 2008 bis 2016 zwei besetzte Brutplätze vom Kranich und zwischen 2007 bis 2014 ein mindestens einmal besetzter Seeadlerhorst verzeichnet. Am Zusammenfluss von Uecker und Randow etwa 900 m nördlich wurden Reviere und Burgen vom Biber registriert. Ein Vorkommen des Fischotters ist nicht verzeichnet.

Die östlich angrenzende Randow ist Gewässerrastgebiet der Stufe 2 (von 4 Stufen) also ein regelmäßig genutztes Nahrungs- und Ruhegebiet eines Rastgebietes verschiedener Klassen mit der Bewertung mittel bis hoch. Das Plangebiet und seine weitere Umgebung befindet sich in keinem Rastgebiet aber in Zone A (hoch bis sehr hoch) des Vogelzuges über dem Land M - V.

Abb. 4: Gewässernetz, Rastgebiete und Biberburgen 2010/13

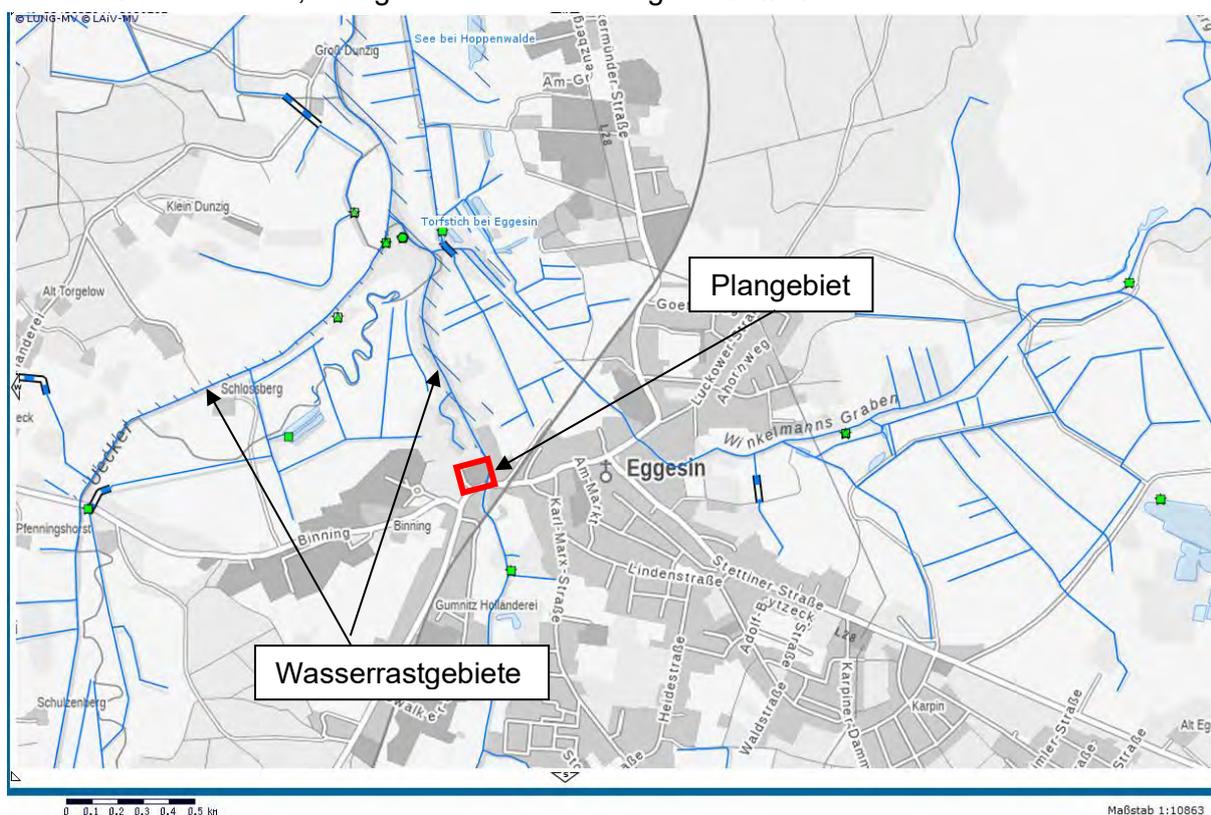


Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Farn- und Blütenpflanzen			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
<i>Botrychium multifidum</i>	Vierteiliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, sa. Lehm Böden	nein
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	Moore	nein
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein
Landsäuger			
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	Wälder	nein
<i>Canis lupus</i>	Wolf	siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein
<i>Castor fiber</i>	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	ja
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster	Ackerflächen	nein
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein
<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	ja
<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	wassernahe Flächen	nein
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände	nein
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	ungestörte Wälder	nein
Fledermäuse			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus		ja

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitats (Offenland, Wald, Waldränder)	ja
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		ja
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		ja
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		ja
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		ja
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus		ja
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		ja
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		ja
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		ja
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		ja
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitats (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern),	nein
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		nein
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus		nein
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		nein
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		nein
Meeressäuger			
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Meer	nein
Kriechtiere			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünenengebiete	nein
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebusste Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	nein
Amphibien			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	nein
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	nein
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
		Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen, keine nachweise aus der Region bekannt	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		nein
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		nein
Fische			
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	Flüsse	nein
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel	Flüsse	nein
Falter			
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warme Wälder	nein
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. <i>Oenothera biennis</i>)	nein
Käfer			
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser;	nein
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	nein
Libellen			
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Kriebsschere	nein
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	Niedermoore und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben	nein
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore	nein
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
Weichtiere			
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (Lemna) bedeckt sind	nein
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
Avifauna	alle europäischen Brutvogelarten	Gebäude- und gehölbewohnende Arten	ja
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Arten bzw. Artengruppen näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet:

- Avifauna ● Fledermäuse ● Fischotter ● Biber

7. Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten

Avifauna

Im Rahmen der Brutvogelerfassung vom März bis Juni 2019 wurden auf der Vorhabenfläche Arten gemäß Tabellen 2 bis 5 nachgewiesen.

Die in den Tabellen 3 bis 5 jeweils gemäß Bruthabitat zusammengefassten, besonders geschützten, nicht gefährdeten Brutvogelarten werden in Gruppen angesprochen.

Die Rauchschwalbe als laut Roter Liste Deutschlands gefährdete Arten wird zuvor in Tabelle 2 dargestellt und anschließend kommentiert.

Tabelle 2: Festgestellte gefährdete Nischenbrüter des Plangebietes als Nahrungsgäste

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VRL	BArtSchV	RL D/MV	Bruthabitat	Nahrung	Maßnahmen
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>		bg	3/V	N	I	

Rauchschwalbe

Brutplätze der Rauchschwalbe konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden. Die Art nutzt die Fläche während der Brutzeit zur Nahrungsaufnahme. Diese Funktion bleibt nach Umsetzung der Planung erhalten. Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2350-1 sind nach Vökler 51-150 Brutpaare der Art verzeichnet. Rauchschwalben nisten in Nischen und an Gebäuden oder überdachten Sims, gern im Inneren zugänglicher Ställe. Scheunen, Schuppen und anderen Gebäuden sowie unter Brücken, an Schleusen, Mienen usw. Die größten Dichten der Art findet man an Einzelhöfen und in stark bäuerlich geprägten Regionen. Die Nähe zu Ställen, Viehweiden, Wasserflächen, Feuchtgebieten oder Grünland ist dabei für die Nahrungssuche sehr wichtig. Die Brutzeit beginnt Anfang April und dauert bis Anfang Oktober an. Die zu berücksichtigende Fluchtdistanz liegt bei 10 m.

Die Niststätte ist nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bis zur Aufgabe der Fortpflanzungsstätte geschützt. Diese werden von der Planung nicht berührt. Ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für die Rauchschwalbe nicht gegeben.

Besonders geschützte Arten

Im Rahmen der Begehungen im Jahr 2019 wurden in den Gehölzen 10 besonders geschützte Brutvogelarten der Tabellen 3+4 (siehe Anhang 3) festgestellt. Grünfink, Wacholderdrossel und Heckenbraunelle werden vom Vorhaben nicht berührt, da deren Habitate bestehen bleiben. Die übrigen Arten erleiden durch Fällungen Habitatverluste, die durch Strauch- und Ersatzbaumpflanzungen im Plangebiet ersetzt werden.

Tabelle 3: Festgestellte Baumbrüter des Plangebietes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VRL	BArtSchV	RL D/MV	Bruthabitat	Nahrung	Maßnahmen
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		bg		Ba	I,Sp,B,S	Erhaltung/ Ersatzpflanzungen
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>		bg		Ba	I,Sp,B,S, Schnecken,	Erhaltung/ Ersatzpflanzungen
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		bg		Ba	B,K,S	Erhaltung

Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		bg		Ba	S,N,B,I	Erhaltung/ Ersatzpflanzungen
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		bg		Ba	S,I	Erhaltung/ Ersatzpflanzungen
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>		bg		Ba	W,I,Sp,B,Obst	Erhaltung
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		bg		Ba	I,Sp,B Asseln, Wirbellose	Erhaltung/ Ersatzpflanzungen

Tabelle 4: Potenzielle Baum- und Gebüsch des Plangebietes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VRL	BArtSchV	RL D/MV	Bruthabitat	Nahrung	Maßnahmen
Amsel	<i>Turdus merula</i>		bg		Bu	A	Erhaltung/ Ersatzpflanzungen
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		bg		Bu	I,Sp,S	Erhaltung
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		bg		Bu	I,Sp,B	Erhaltung/ Ersatzpflanzungen

Außer der oben gesondert besprochenen Rauchschwalbe wurden weitere 3 Nischen- bzw. Höhlenbrüterarten festgestellt. Alle Arten nutzen ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze. Die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Die Fortpflanzungsstätte der Bachstelze ist bis zur Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art), die der Meisen mit Aufgabe der Fortpflanzungsstätte geschützt.

Tabelle 5: Festgestellte Nischen- und Höhlenbrüter des Plangebietes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VRL	BArtSchV	RL D/MV	Bruthabitat	Nahrung	Maßnahmen
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		bg		N,H	I,S,B	Nistkästen
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		bg		H	I,S;N,B,K	Nistkästen
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		bg		H	I,Sp,S	Nistkästen

Nahrung A=Allesfresser, Am=Ameisen I=Insekten, Sp=Spinnen, W=Würmer, Aa=Aas, N=Nüsse, B=Beeren, S=Samen, Ff=Feldfrüchte, K=Knospen, Fett =bevorzugte Nahrung

Habitate B=Boden, Ba=Baum, Bu=Bu, Gb=Gebäude, Sc=Schilf, N=Nischen, H=Höhlen, Wg=Wintergast
BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)

VRL	= Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)	
RLD	= Rote Liste Deutschland	(1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G= Gefährdung anzunehmen, D= Daten mangelhaft, Vorwarnliste = noch ungefährdet, verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
RL MV	= Rote Liste Meck.-Vp.	(1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet)

Artenschutzrechtlicher Bezug

- § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot): Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Untersuchungen zum Vorhaben wurde Brutgeschehen in den Gebüsch, Bäumen und Gebäuden des Plangebietes festgestellt. Fällungen und Umbauten sind daher außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.
- Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Die Gebüsch und Bäume des Plangebietes sind Bruthabitate. Mit Ausnahme der Pappeln wurden alle Bäume zur Erhaltung festgesetzt. Ersatzpflanzungen im Plangebiet können die Habitate für Baum- und Gebüschbrüter ersetzen. Für den Verlust von Höhlen und Nischen wird Ersatz geleistet. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
- Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen): Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Bruthabitate werden ersetzt. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Fischotter/Biber

Das Plangebiet ist kein Lebensraum für Biber oder Fischotter, befindet sich jedoch innerhalb eines Netzes von Biberburgen im Bereich der Randow und der zufließenden Gräben. Letztere dienen gleichzeitig der Orientierung der Arten auf der Suche nach Nahrung und neuen Revieren. Da das Plangebiet eine geringe Distanz zur Randow aufweist, ist es möglich, dass es im Verlauf der nächtlichen Wanderungen der Arten von diesen frequentiert wird. Wahrscheinlicher ist aber, dass die Tiere sich entlang der Randow und der Baumreihen bewegen und der deckungsfreie Weg über das Plangebiet gemieden wird. Die Realisierung des Plangebietes würde daher keine Einschränkung des Wanderverhaltens der Arten nach sich ziehen und somit keine Verbotstatbestände verursachen.

Fledermäuse

Im Untersuchungsbericht (siehe Anhang 2) „Artenschutzrechtliche Bewertung - Fledermäuse Eggesin“ vom 13.02.2019 erstellt vom Büro ECOLOGI Andreas Matz Master of Science steht:

„Es bestehen keine Winterquartierpotenziale für Fledermäuse auf dem gesamten Grundstück. Sommer- oder Zwischenquartierpotenziale bestehen einzig an dem nordöstlich auf dem Gelände befindlichen alten ehemaligen Heizhaus (Abbildung 1). Das teilflächig unverputzte nicht unterkellerte Heizhaus wird momentan als unbeheiztes Werkstattgebäude genutzt. Es besteht aus zwei traufhohen Innenräumen und einem aus Brettbindern gebildeten flachen Satteldach mit Wellasbestabdeckung. Spuren die auf eine Nutzung des Gebäudes durch Fledermäuse hindeuten, wurden nicht nachgewiesen, können aber in bestehenden Spaltenstrukturen nicht sicher ausgeschlossen werden. Quartierpotenziale in Gehölzstrukturen, bestehen auf dem Gelände einzig an einer zentral stehenden älteren Weide (Abbildung 2). Dort bilden Rindenabplatzungen, Nischenstrukturen, die sommerliche Zwischenquartierpotenziale aufweisen. An der Weide selbst sind bereits Ersatzlebensstätten für Fledermäuse und höhlenbrütende Vögel dauerhaft angebracht. für den Erhalt dieses in regelmäßigen Abständen gescheitelten Altbaumes ist ein weiterer regelmäßiger Rückschnitt der oberen Austriebe essentiell. Der Verbleib des Baumes ist in der B-Planung vorgesehen. Artenschutzrechtliche Bewertung: Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand tritt bei Durchführung von Baumaßnahmen am alten Heizhaus, in der Zeit vom 31 Oktober bis zum 1. März, außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse, nicht ein. Anderenfalls ist eine weitere detaillierte Kontrolle des Heizhauses unmittelbar vor den Baumaßnahmen und erforderlichenfalls eine ökologische Baubegleitung vorzusehen. Eine Zerstörung oder Beeinträchtigung ökologisch wertvoller Habitatstrukturen ist nicht absehbar. Additive Kompensationsmaßnahmen werden somit nicht erforderlich.

Artenschutzrechtlicher Bezug

- § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot): Da die vorhandenen Quartiersmöglichkeiten ausschließlich als Sommerquartiere in Frage kommen, sind Umbauarbeiten im Winter vorzunehmen. Kann der Bauzeitraum nicht gewährleistet werden, ist eine ökologische Baubegleitung zu bestellen. Die Weide einschließlich der hier bestehenden Ersatzhabitate bleibt erhalten. Damit werden Tötungen und Verletzungen von Individuen vermieden.
- § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Additive Kompensationsmaßnahmen sind laut Untersuchungsbericht nicht erforderlich, weil keine wertvollen Habitatstrukturen zerstört werden. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten.
- § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen).
Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch die Bauzeitenregelung ggf. die ökologische Baubegleitung sowie die vorsorgliche Installation von Fledermauskästen wird die Tötung und Verletzung von Tieren durch das Bauvorhaben vermieden und der Verlust von Reproduktions- und Ruhestätten kompensiert. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten lässt sich damit im räumlichen Zusammenhang erhalten.

8. Zusammenfassung

Für die oben aufgeführten Tierarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet prognostizierten Arten) und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL (Zauneidechse, Fledermäuse) vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Auflagen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 1 und 2 definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und dem Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen**.

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Fällungen sind vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.
- V2 Abriss- und Umbaumaßnahmen sind vom 31. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.
- V3 Kann der Bauzeitraum 01. Oktober bis zum 28. Februar nicht gewährleistet werden, ist vor Beginn der Abrissarbeiten ein anerkannter Sachverständiger für Fledermaus- und Vogelarten zur ökologischen Baubegleitung zu bestellen. Er hat die Bäume und Gebäude vor und während der Abrissarbeiten auf vorkommende Individuen höhlen- und gebäudebewohnender Arten zu kontrollieren, diese ggf. zu bergen und umzusiedeln und die Fäll- und Abrissarbeiten anzuleiten. Ggf. ist durch den Sachverständigen eine Ausnahmegenehmigung einzuholen oder ein Baustopp auszusprechen. Der Sachverständige hat weiterhin Art, Anzahl, Anbringungsort ggf. zusätzlich notwendiger Ersatzhabitats zu bestimmen, Anbringungsort und Art mit den Eigentümern der zur Anbringung ausgewählten Bauwerke oder Bäume abzusprechen und die Installation dieser Ersatzhabitats zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu begleiten. Der Sachverständige ist der uNB zu benennen und hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen, an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Der Sachverständige übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.
- V4 Die in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzten Bäume sowie Gehölze im Bereich der Anpflanzfestsetzung sind einschließlich daran befestigter Ersatzhabitats zu erhalten und zu sichern. Eine Rodung kann als Ausnahme z.B. aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht zugelassen werden. Abgängige oder gerodete Bäume sind durch heimische standortgerechte Laubbäume zu ersetzen. Die Bäume als Ersatz sind

in der Mindestqualität Hochstamm mit durchgehendem ungekürztem Leittrieb, Stammumfang 12 bis 14 cm zu pflanzen.

Die folgenden Kompensations- und CEF- Maßnahmen wirken dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 3 definierten Schädigungstatbestand der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** entgegen.

Gestaltungsmaßnahme

G1 Auf der 2 m breiten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist eine Reihe standortgerechter heimischer Sträucher im Abstand von 1,5 m zu pflanzen. Es sind Gehölze in der Qualität 2 x verpflanzt, Höhe 60 bis 100 cm folgender Arten zu verwenden und dauerhaft zu erhalten: *Corylus avellana* (Hasel), *Viburnum opulus* (Schneeball), *Cornus mas* (Kornelkirsche), *Rosa canina* (Hundsrose), *Sambucus nigra* (Holunder), *Ribes alpinum* (Alpen-Johannisbeere).

Kompensationsmaßnahmen

M1 Die 8 nach Baumschutzkompensationserlass zu ersetzenden Einzelbäume mit Stammumfängen von über 50 cm sind im Bereich der Anpflanzfestsetzung durch Pflanzung und dauerhafte Erhaltung von 8 Stieleichen in der Qualität Hochstamm mit durchgehendem ungekürzten Leittrieb, Stammumfang 12 bis 14 cm zu ersetzen. Die Bewässerung, die Abstützung mit Doppelpfahl und Gurt, die Anbringung von Verbisschutz sowie von Arboflex-Stammfarbe ist zu sichern. Bei Verlust der Gehölze sind diese in Anzahl und Qualität gleichwertig zu ersetzen. Die Baumpflanzungen sind spätestens im Herbst des Jahres der Baufertigstellung und Inbetriebnahme durchzuführen.

M2 Zur Deckung des Kompensationsdefizites von 2.638 Punkten werden Ökopunkte des Kontos VG-022 erworben.

CEF – Maßnahmen

CEF 1 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für Nischenbrüter (Bachstelze) ist vor Baubeginn zu ersetzen. Ein Ersatzquartier ist am Umbau im Baufeld 2 zu installieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten. Lieferung und Anbringung von insgesamt: 1 Nistkasten mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung im AFB. Erzeugnis z.B.: Gemeinnützige Werk- und Wohnstätten GmbH (www.gww-pasewalk.de) alternativ Fa. Schwegler

Abb. 6: Höhlenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)



10. Quellen

LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung /

Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010“

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 – 229)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228),

VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), ABl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07. August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013

VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

- Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
- BAUER, H. BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Wiebelsheim
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching
- FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdom-Verlag Jena
- BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 – 99,
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191
- DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart
- VÖKLER Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern 2014
- LUNG M-V LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V,
- LUNG M-V Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016,
- KLAUS LIEDER, RONNEBURG, JOSEF LUMPE, Greiz, 2011, Vögel im Solarpark – eine Chance für den Artenschutz? Auswertung einer Untersuchung im Solarpark Ronneburg „Süd I“
- PETER TRÖLTZSCH & ERIC NEULING, VOGELWELT 134: 155 – 179 (2013) 155 Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg
- CHRISTOPH HERDEN, JÖRG RASSMUS UND BAHRAM GHARADJEDAGHI Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen BfN – Skripten 247 2009

Anhang 1 -Fotodokumentation



Bild 01 Pappeln und zur Sanierung vorgesehene Gebäude vom Norden



Bild 02 Weidengehölz im Norden (Baufeld 1.1)



Bild 03 vorhandene Zufahrt vom Süden



Bild 04 versiegelte Flächen im Westen vom Süden



Bild 05 zu erhaltende Weide (Baufeld 1.2)



Bild 06 Baufeld 3 vom Süden

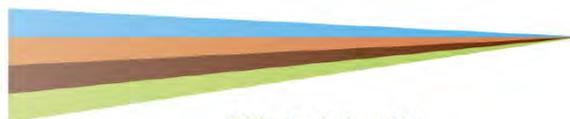
Anhang 2 Potenzialanalyse Fledermäuse

Seite 1 von 3



A. Matz · Dorfstraße 42 · 17237 Hohenzieritz

Kunhart Freiraumplanung
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg



ECOLOGIE Andreas Matz
Dorfstraße 42
17237 Hohenzieritz
Tel. 039824 269696
Mobil 0178 9701354
am@ecologie-am.de
www.ecologie-am.de

13. Feb. 2019

Betreff: Artenschutzrechtliche Bewertung - Fledermäuse – Eggesin

Die Familie Gumprecht, aus 86444 Affing, Iglbach 8a, beabsichtigt in Eggesin, Bahnhofstraße 1, auf einer ca. 0,65 ha umfassenden Fläche, die Errichtung eines Ferienparks.

Um nicht gegen artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verstoßen, waren sämtliche Gebäude und Gehölzstrukturen auf dem Grundstück, sowohl zur Würdigung in der weiteren Planung als auch zur Beachtung vor geplanten Baumaßnahmen, auf das Vorhandensein von Lebensspuren besonders und streng geschützter Tierarten zu überprüfen.

ECOLOGIE wurde von KUNHART FREIRAUMPLANUNG beauftragt Untersuchungen bezogen auf die Artengruppe der Fledermäuse durchzuführen. Es erfolgte am 12.02.2019 eine Untersuchung der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude und Gehölzstrukturen auf Quartierpotentiale, Lebensspuren und die Anwesenheit von Fledermäusen. Dabei wurden sowohl Fugen, Abdeckungen und Dachräume von Gebäuden als auch Spalten und Höhlungen an Gehölzen auf Spuren einer Besiedelung oder Nutzung von Fledermäusen überprüft. Der Verfasser hatte hierbei Zutritt zu allen Außenflächen und Innenräumen.

Zur Kontrolle von Nischen und kleinen Zwischenräumen wurden erforderlichenfalls Handscheinwerfer, Handspiegel, Zahnarztspiegel, Fototechnik und eine HD-Endoskop-Kamera verwendet.

Entomologie | Chiropterologie | Ornithologie | Landnutzungsplanung





Abbildung 1: Blick auf das nordöstlich im Plangebiet stehende alte Heizhaus von Südwesten. (Foto: A. Matz 2019-02-12)



Abbildung 2: Blick auf die zentral im Plangebiet stehende alte Weide von Süden. (Foto: A. Matz 2019-02-12)



Befunde:

Es bestehen keine Winterquartierpotentiale für Fledermäuse auf dem gesamten Grundstück.

Sommer- oder Zwischenquartierpotentiale bestehen einzig an dem nordöstlich auf dem Gelände befindlichen alten ehemaligen Heizhaus (Abb. 1). Das teilflächig unverputzte nicht unterkellerte Heizhaus wird momentan als unbeheiztes Werkstattgebäude genutzt. Es besteht aus zwei trauf hohen Innenräumen und einem aus Bettbindern gebildeten flachen Satteldach mit Wellaspestdeckung. Spuren, die auf eine Nutzung des Gebäudes durch Fledermäuse hindeuten, wurden nicht nachgewiesen, können aber in bestehenden Spaltenstrukturen nicht sicher ausgeschlossen werden.

Quartierpotentiale in Gehölzstrukturen, bestehen auf dem Gelände einzig an einer zentral stehenden älteren Weide (Abb. 2). Dort bilden Rindenabplatzungen Nischenstrukturen, die sommerliche Zwischenquartierpotentiale aufweisen. An der Weide selbst sind bereits Ersatzlebensstätten für Fledermäuse und höhlenbrütende Vögel dauerhaft angebracht. Für den Erhalt dieses in regelmäßigen Abständen geschneitelten Altbaumes, ist ein weiterer regelmäßiger Rückschnitt der oberen Austriebe essentiell. Der Verbleib des Baumes ist in der B-Planung vorgesehen.

Artenschutzrechtliche Bewertung:

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand tritt bei Durchführung von Baumaßnahmen am alten Heizhaus, in der Zeit vom 31. Oktober bis zum 01. März, außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse, nicht ein. Anderenfalls ist eine weitere detaillierte Kontrolle des Heizhauses unmittelbar vor den Baumaßnahmen und erforderlichenfalls eine ökologische Baubegleitung vorzusehen.

Eine Zerstörung oder Beeinträchtigung ökologisch wertvoller Habitatstrukturen ist nicht absehbar. Additive Kompensationsmaßnahmen werden somit nicht erforderlich.

Andreas Matz



Anhang 3 Brutvögel-Reviere

